

IMDG-Code Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen (Amendment 36-12) und der neuen Regelungen (Amendment 37-14)

Die Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (IMDG-Code) ändern sich turnusgemäß zum 01.01.2016. Die deutsche Übersetzung wurde in der 23. Ausgabe des Verkehrsblatts am 15. Dezember 2014 im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Basis der neuen Vorschriften ist die 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden für die anderen Verkehrsträger ebenfalls umgesetzt, bei Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt verbindlich zum 1. Januar 2015 mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist, für den Luftverkehr mit der 56. Ausgabe der IATA-DGR ohne Übergangsfrist ebenfalls zum 1. Januar 2015.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code, Amendment 37-14 auf freiwilliger Basis aber auch bereits ab 1. Januar 2015 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für alle Verkehrsträger zu ermöglichen.

Die nationale Gefahrgutverordnung See (GGVSee) wird im Laufe des Jahres 2015 angepasst werden.

Mit dem Amendment 37-14 stehen wieder einige gravierende Änderungen an, deren Details der Tabelle zu entnehmen.

**Autor: Jürgen Werny
Gefahrgutspezialist, München**

IMDG-CODE AMENDMENT 36-12 ↔ IMDG-CODE AMENDMENT 37-14 Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.1.9 Freistellung für Leuchtmittel, die gefährliche Güter enthalten	War bisher unter 2.2.2.6.4 aufgeführt und galt nur für Gase in Lampen	Neuer Unterabschnitt für Leuchtmittel, die nicht den Vorschriften des IMDG-Codes unterliegen. Gilt nicht für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen oder mit mehr als 1 kg Quecksilber. Die Freistellung gilt grundsätzlich für Sammlungen direkt von Privatpersonen oder Haushalten ohne Grenzwerte. Bei sonstigen Leuchtmitteln darf höchstens 1 g gefährliches Gut pro Leuchtmittel und höchstens 30 g je Versandstück enthalten sein. 2.2.2.6.4 wird folglich gestrichen.
1.1.2.3 Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC-Übereinkommen)	Nicht vorhanden	In diesem Unterabschnitt werden nun die Teile des CSC-Übereinkommen abgedruckt, die sich mit der Kennzeichnung und der Prüfung der Container befassen (Regulation 1 und 2 von Annex I des CSC- Übereinkommens)
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Frachtcontainer	Ein Container, der entweder Außenabmessungen (Länge, Breite oder Höhe) von weniger als 1,5 m oder ein Innenvolumen von höchstens 3 m ³ hat.	Ein Container, der ein Innenvolumen von höchstens 3 m ³ hat.
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Bergungsgroßverpackung	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: Sonderverpackung, die a) für eine mechanische Handhabung ausgelegt ist und b) eine Nettomasse von mehr als 400 kg oder einen Fassungsraum von mehr als 450 Liter, aber ein Höchstvolumen von 3 m ³ hat, und in die beschädigte, defekte oder undichte Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern.
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Managementsystem für die Beförderung radioaktiver Stoffe	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Erstellung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise. Anm. d. V.: Darauf muss man erst einmal kommen; Pulitzer-Preis verdächtig☺
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Neutronenstrahlendetektor	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: Eine Einrichtung zum Feststellen von Neutronenstrahlen. In einer derartigen Einrichtung kann ein Gas in einem dicht verschlossenen Elektronenröhrenwandler, der Neutronenstrahlen in ein messbares elektrisches Signal umwandelt, enthalten sein.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
1.2.1 Begriffsbestimmungen - Strahlendetektionssystem	Nicht vorhanden	Neue Begriffsbestimmung: Ein Gerät, das als Bestandteile Strahlendetektoren enthält.
1.5 Regelungen für Radioaktive Stoffe		
1.5	Überschrift: Allgemeine Vorschriften betreffend Klasse 7	Neue Überschrift: Allgemeine Vorschriften betreffend radioaktive Stoffe
1.5.1.4 Freistellungen vom IMDG-Code	Unter .1 bis .6 werden Freistellungen vom IMDG-Code aufgelistet	Ein neuer Punkt wird bei den Freistellungen hinzugefügt: Neuer Unterpunkt .4: radioaktive Stoffe, die sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die nach einer zufälligen oder unfreiwilligen Aufnahme radioaktiver Stoffe oder nach eine Kontamination zur medizinischen Behandlung befördert werden. Bisherige Punkte .4 bis .6 werden zu .5 bis .7
1.5.1.5 Vorschriften für freigestellte Versandstücke	Enthält Hinweise, welche Vorschriften bei freigestellten Versandstücken einzuhalten sind	Die Verweise auf die anwendbaren Vorschriften in den Teilen 5 und 7 werden modifiziert. Ein Hinweis auf die Sondervorschriften 290 und 369 wird hinzugefügt für radioaktive Stoffe mit anderen Gefahren und Hinweise auf spaltbare Stoffe werden neu aufgenommen.
1.5.3 Managementsystem	Heißt bisher Qualitätssicherung	Neue Überschrift Managementsystem (zur Definition siehe oben zu 1.2) und dadurch modifizierter Text; inhaltlich aber nichts grundsätzlich Neues.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 2 – Klassifizierung		
<p>2.0.1.3 Bedeutung der Verpackungsgruppen (VG) I, II und III</p>	<p>Erläuterung der VG; kein Hinweis auf Gegenstände</p>	<p>Ein zusätzlicher Hinweis bzgl. Gegenständen wird aufgenommen: Gegenstände sind keinen Verpackungsgruppen zugeordnet. Für Zwecke der Verpackung sind eventuelle Prüfanforderungen an die Verpackung in der anwendbaren Verpackungsanweisung festgelegt.</p> <p>Anm. d. V.: Dies hat somit keine Auswirkung auf die Art der Verpackung, jedoch auf die Angaben im Beförderungsdokument (IMO-Erklärung). Dort muss dann die Verpackungsgruppe gestrichen werden.</p> <p>Dies betrifft folgende Gefahrgüter: UN 1700 TRÄNENGAS-KERZEN UN 2016 MUNITION, GIFTIG, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf UN 2017 MUNITION, TRÄNENERZEUGEND, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf UN 3090 LITHIUM-METALL-BATTERIEN (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung) UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL- BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung) UN 3268 bisherige Benennung: AIRBAG- GASGENERATOREN oder AIRBAG- MODULE oder GURTSTRAFFER neue Benennung: SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung UN 3292 NATRIUMBATTERIEN oder NATRIUMZELLEN UN 3356 SAUERSTOFFGENERATOR, CHEMISCH UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer- Batterien) UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN- BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Lithium-Ionen- Polymer-Batterien) UN 3506 QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
2.2.1.2 Unterteilung der Gase der Klasse 2	Unterpunkte .1-.4 vorhanden für .1 Verdichtete Gase .2 Verflüssigte Gase .3 Tiefgekühlt verflüssigte Gase .4 Gelöste Gase	Neuer Unterpunkt .5 für Adsorbierte Gase wird hinzugefügt mit folgender Definition: Ein Gas, das im für die Beförderung verpackten Zustand von einem festen porösen Werkstoff adsorbiert ist, was zu einem Gefäßinnendruck bei 20 °C von weniger als 101,3 kPa und bei 50 °C von weniger als 300 kPa führt.
2.3.2.2 und 2.3.2.3 Regelung für viskose Stoffe mit Flammpunkt unter 23°C	Viskose Stoffe mit Flammpunkt unter 23° dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in VG III eingestuft werden.	2.3.2.3 wird in 2.3.2.2 integriert und der Text wird leicht modifiziert. In der Tabelle wird beim letzten Eintrag beim Flammpunkt „-5 und darunter“ geändert in „keine Begrenzung“ Als zusätzliche Einschränkung wird neu festgelegt, dass keine giftigen oder ätzenden Eigenschaften vorhanden sein dürfen. Der Fassungsraum der Gefäße bleibt auf maximal 30 Liter begrenzt.
2.5.2.2.1.1 und 2.5.2.2.1.2 und 2.5.2.2.1.3 Kriterien für entzündend wirkende Stoffe	In den beiden Absätzen werden die Zuordnungskriterien beschrieben; Vergleich mit Kaliumbromat/ Cellulose-Gemisch	Die beiden Absätze werden neu formuliert; neben dem Kaliumbromat/Cellulose-Gemisch ist nun auch ein Vergleich mit Calciumperoxid/Cellulose-Gemischen möglich.
2.6.3.2.3.5 Freistellung für getrocknetes Blut etc.	3 Freistellungen werden hier beschrieben - getrocknetes Blut - Vorsorgeuntersuchungsproben für im Stuhl enthaltenes Blut - Transplantationsprodukte	Die 3 Freistellungen werden nun in separaten Absätzen 2.6.3.2.3.5, 2.6.3.2.3.6 und 2.6.3.2.3.7 aufgeführt. Anm. d. V.: Wird damit übersichtlicher.
2.7.2.1.1 Zuordnung der UN-Nummern für radioaktive Stoffe	Auflistung aller radioaktiven Stoffe in einer übersichtlichen Tabelle	Folgende neuer Eintrag wird hinzugefügt: UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt
2.7.2 Klassifizierungskriterien für radioaktive Stoffe		Es gibt hier viele Detailänderungen und Ergänzungen, u.a. zu der neu eingeführten UN-Nummer UN 3507, die aber den Rahmen dieser Tabelle sprengen würden. Firmen, die radioaktive Stoffe versenden müssen sich unbedingt mit den Details vertraut machen.
2.9.2.2 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	Es sind die verschiedenen Asbestsorten aufgeführt 2212 ASBEST, BLAU (Krokydolith) 2212 ASBEST, BRAUN (Amosit, Mysorit) 2590 ASBEST, WEISS (Chrysotil, Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit)	Die Bezeichnungen und Zuordnungen für Asbest werden folgendermaßen geändert: UN 2212 ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith) UN 2590 ASBEST, CHRYSOTIL Anm. d. V.: Dies führt zu Umklassifizierungen für die Sorten Tremolit, Aktinolith und Anthophyllit, die bisher der UN-Nummer 2590 zugeordnet waren.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
2.9.2.2 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN 3268 AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER	Neue Benennung: UN 3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung
2.9.2.2 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN 3499 KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	Neue Benennung: 3499 KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)
2.9.2.2 Verzeichnis der Eintragungen der Klasse 9	UN-Nummern nicht vorhanden	Zwei neue UN-Nummern werden in die Liste aufgenommen: UN 3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh) UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT Für die Altverpackungen wird eine Fußnote eingefügt, die besagt, dass dieser Eintrag nicht für den Seeverkehr verwendet werden darf. Leere Verpackungen sind gemäß 4.1.1.11 des IMDG-Codes zu befördern.
2.9.4.1 Regelungen für Lithiumbatterien	Hinsichtlich älterer Lithiumbatterien, die nach früheren Versionen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien getestet wurden (38.3-Test), gibt es nur einen Hinweis auf die 5. Ausgabe des Handbuchs.	Die neue Formulierung besagt nun: Lithiumbatterien, die nach einer älteren Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien geprüft wurden (ab 3. Ausgabe, Amendment 1 und später) dürfen weiterhin produziert und befördert werden. Lithiumbatterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und nach der 3. Ausgabe getestet wurden, dürfen weiter befördert werden. Anm. d. V.: Das hat man zum Glück bei UN so beschlossen, anderenfalls hätte das die Batteriehersteller viel Geld gekostet für Nachprüfungen
2.10.2.4 Hinweis auf Meeresschadstoffe in der Gefahrguttabelle Spalte 4	Hinweis, dass in der Spalte 4 ein Hinweis auf Meeresschadstoffe in Form des Buchstabens „P“ zu finden ist.	Der Hinweis bleibt erhalten. Es wird aber nun ein Satz ergänzt, der klarstellt, dass der Umkehrschluss nicht zulässig ist. Kein „P“ in Spalte 4 bedeutet nicht, dass dieser Eintrag kein Meeresschadstoff ist. Bei nicht vorhandenem „P“ muss die Analyse immer über das Sicherheitsdatenblatt gemacht und überprüft werden, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<p>2.10.2.7 Meeresschadstoffe in Gebinden bis 5 Liter / kg.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neuer Unterabschnitt: Meeresschadstoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des IMDG-Codes, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.</p> <p>Dies gilt sowohl für Stoffe, die ausschließlich Meeresschadstoffe sind, d.h. für die UN-Nummern UN 3077 und UN 3082, die damit von allen Vorschriften freigestellt und nicht mehr als Gefahrgut deklariert werden müssen, als auch für Gefahrgüter der übrigen Klassen, die zusätzlich auch Meeresschadstoffe sind. Für die letztgenannten Gefahrgüter müssen dann nur noch die Vorschriften der übrigen Klassen beachtet werden.</p> <p>Damit entfällt für diese Stoffe auch der Eintrag MARINE POLLUTANT in der IMO-Erklärung und die Kennzeichnung der CTU mit dem Fisch-und-Baum-Kennzeichen.</p> <p>Anm. d. V.: Da sieht man doch mal wieder, dass sich Lobbyarbeit lohnen kann☺. Das bedeutet für viele Firmen enorme Kosteneinsparungen.</p>
<p>2.10.3.2 Klassifizierung von Meeresschadstoffen</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neuer Unterabschnitt, der besagt, dass die Klassifizierungskriterien in 2.9.3 nicht auf radioaktive Stoffe anzuwenden sind.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 3 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, Freistellungen		
3.2.1 Aufbau der Gefahrgutliste	Spalte 16 enthält Angaben zu Stauung und Trennung	Spalte 16 wird geteilt in eine Spalte 16a – Stauung und Handhabung mit Verweis auf 7.1.5 und 7.1.6 und eine Spalte 16b – Trennung mit Verweis auf 7.2.8 Bei den Staukategorien (neue Spalte 16a) werden Staucodes SW1 – SW28 neu eingeführt, die in 7.1.5 erläutert werden. Die Staukategorien an sich bleiben wie bisher, d.h. Staukategorie 01 – 05 für Klasse 1 und Staukategorie A bis E für die übrigen Klassen. Ganz neu sind Handhabungscodes H1 bis H4, die in 7.1.6 zu finden sind. Die neue Spalte 16b – Trennung wird ebenfalls völlig neu gestaltet mit Trenncodes SG1 bis SG75, die in 7.2.8 erläutert werden. Die Erläuterungen zu diesen neuen Codes sind unter den angegebenen Abschnitten in Teil 7 beschrieben.
3.2 Gefahrgutliste		Die Änderungen in Spalte 16 (jetzt 16a und 16b) werden in einer separaten Liste aufgeführt, die natürlich alle UN-Nummern umfasst. Das macht alleine schon fast 100 Seiten Änderungstext in dem Gesamtdokument von 217 Seiten.
3.2 Gefahrgutliste	Nicht vorhanden	Folgende 20 neue UN-Nummern werden am Ende der Gefahrguttabelle hinzugefügt: UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt UN 3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh) UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT UN 3510 ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G. UN 3511 ADSORBIERTES GAS, N.A.G. UN 3512 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
3.2 Gefahrgutliste Fortsetzung neue UN-Nummern		UN 3513 ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G. UN 3514 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. UN 3515 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G. UN 3516 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G. UN 3517 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G. UN 3518 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G. UN 3519 BORTRIFLUORID, ADSORBIERT UN 3520 CHLOR, ADSORBIERT UN 3521 SILICIUMTETRAFLUORID, ADSORBIERT UN 3522 ARSENWASSERSTOFF (ARSIN), ADSORBIERT UN 3523 GERMANIUMWASSERSTOFF (GERMAN), ADSORBIERT UN 3524 PHOSPHORPENTAFLUORID, ADSORBIERT UN 3525 PHOSPHORWASSERSTOFF (PHOSPHIN), ADSORBIERT UN 3526 SELENWASSERSTOFF, ADSORBIERT

3.2 Gefahrgutliste		Die sonstigen Änderungen bei den Einträgen der Gefahrguttabelle umfassen auch nochmal 13 Seiten in der Änderungsdatei. Alle Details aufzulisten würde den Rahmen dieser Unterlage sprengen. Daher erfolgt hier nur eine Auflistung, bei welchen UN-Nummern es Änderungen gegeben hat (insgesamt 175). So können Sie einfach erkennen, ob Handlungsbedarf besteht. Nicht aufgeführt werden hierbei die UN-Nummern, bei denen nachträglich noch Inhalte der Spalten 16a oder 16b geändert wurden, da diese beiden Spalten ohnehin komplett neu sind. Die überwiegende Zahl der Änderungen betrifft die Codes für freigestellte Mengen in Spalte 7a, der für zahlreiche Einträge auf „E0“ geändert wird und die Hinzufügung des Hinweises „P“ in Spalte 4 bei vielen namentlich genannten Stoffen.
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14

3.2
Gefahrgutliste

Bei folgenden UN-Nummern gibt es Änderungen in der Gefahrguttabelle:

0005	1600	2254	3127
0082	1603	2295	3129
0222	1613	2304	3130
0241	1614	2325	3133
0331	1649	2331	3164
0332	1672	2363	3166
0503	1693	2368	3208
1005	1694	2381	3242
1008	1697	2404	3251
1043	1698	2438	3268
1044	1699	2442	3292
1051	1700	2443	3294
1082	1701	2558	3315
1089	1708	2590	3316
1098	1722	2626	3318
1206	1732	2672	3336
1210	1748	2691	3356
1228	1792	2709	3375
1242	1796	2740	3378
1259	1802	2743	3393
1261	1806	2749	3394
1262	1808	2798	3395
1263	1826	2799	3396
1272	1832	2826	3397
1278	1837	2835	3398
1299	1840	2850	3399
1308	1868	2880	3416
1331	1889	2881	3422
1334	1906	2910	3448
1357	1920	2956	3450
1361	1932	2977	3451
1363	1939	2978	3454
1364	1942	3048	3469
1365	2002	3066	3470
1373	2006	3077	3480
1376	2016	3082	3481
1378	2038	3089	3483
1379	2073	3090	3485
1386	2208	3091	3486
1545	2212	3097	3487
1547	2217	3100	3498
1560	2218	3121	3499
1569	2241	3122	3506

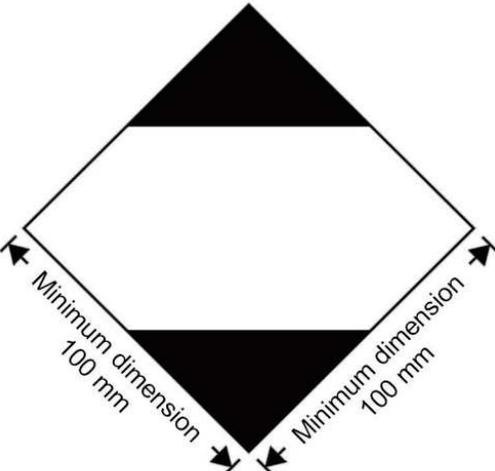
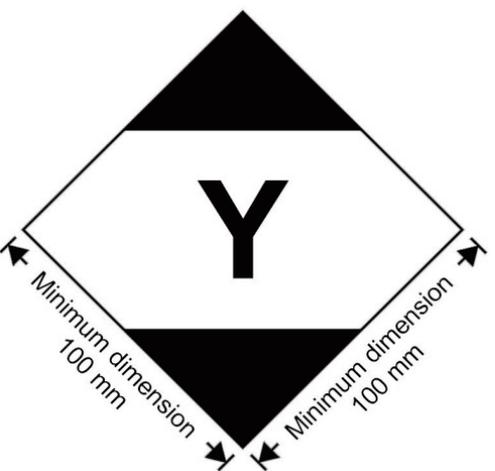
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
3.3 Sondervorschriften (SV)		
SV 172	Regelung für radioaktive Stoffe mit Nebengefahr	Der Text wird neu und übersichtlicher strukturiert. Die Nebengefahren dürfen im Beförderungspapier nun direkt nach der Angabe „7“ in Klammern angegeben werden, ohne den Zusatz „NEBENGEFAHR“.
SV 225 (UN 1044 Feuerlöscher)	Feuerlöscher dürfen mit Auslöseeinrichtungen der Klasse 1 ausgerüstet sein	Es wird eine Bemerkung ergänzt, was alles unter den Begriff „Feuerlöscher“ fällt.
SV 251 (UN 3316 Chemie- Testsatz oder Erste- Hilfe-Ausrüstung)	Festlegung, dass die strengste Verpackungsgruppe der enthaltenen Stoffe zu nehmen ist	Ergänzung der SV durch folgende Festlegung: Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, muss im Beförderungsdokument keine Verpackungsgruppe angegeben werden.
SV 280 (UN 3268 SICHERHEITSEINR ICHTUNGEN, elektrische Auslösung (neue Benennung))	Beschreibung bezieht sich nur auf Fahrzeuge, in denen diese Airbag-Module etc. eingebaut sind	SV mit neuem Text Diese Eintragung gilt für Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen, die gefährliche Güter der Klasse 1 oder an derer Klassen enthalten,....
SV 310 Prototypen von Lithiumbatterien	Kein Hinweis, wie mit defekten oder beschädigten Prototypen zu verfahren ist.	Am Ende der SV 310 wird ein Hinweis eingefügt, dass für defekte oder beschädigte Prototypen die neue Sondervorschrift 376 maßgebend ist.

<p>SV 961 Transporte von Fahr-zeugen, Motoren etc.</p>	<p>Freistellung vom IMDG-Code, wenn solche Fahrzeuge etc. auf RoRo-Schiffen befördert werden.</p> <p>Kein Hinweis auf Batterietest bei Lithiumbatterien in Fahrzeugen, wenn die Freistellung genutzt werden kann</p> <p>Um die Freistellung nutzen zu können, müssen die Tanks der Fahr-zeuge leer sein.</p>	<p>Einschränkung, dass dies nicht mehr gilt, wenn die Fahrzeuge in Güterbeförderungseinheiten (CTU) verladen sind, die auf Containerstaplätzen auf RoRo-Schiffen verladen werden.</p> <p>In Fahrzeugen eingebaute Lithiumbatterien müssen den UN 38.3-Test bestanden haben oder es muss eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.</p> <p>Es wird nun unterschieden hinsichtlich des Flammpunktes des Treibstoffes. Ist der 38°C oder höher (Dieselkraftstoff) muss der Tank nicht mehr entleert werden, wenn er nicht mehr als 450 Liter enthält.</p> <p>Für Treibstoffe mit einem Flammpunkt von weniger als 38°C bleibt es bei der Forderung nach einem leeren Tank. Es wird nun erläutert, was unter leer zu verstehen ist. Leer ist der Tank dann, wenn das Fahrzeug mit dem Rest an Treibstoff nicht mehr betrieben werden kann. Der Tank muss aber nicht gereinigt werden.</p>
--	--	--

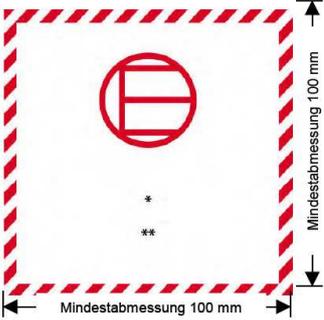
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Neue Sondervorschriften (SV) in Kapitel 3.3		
SV 367 (UN 1210, UN 1263, UN 3066, UN 3469, UN 3470, Farbe oder Farbzubehörstoffe bzw. Druckfarbe)	Wenn beide Varianten in einem Versandstück zusammengepackt sind, müssen beide Benennungen, also z.B. Farbe und Farbzubehörstoffe im Beförderungsdokument eingetragen werden.	Neue Festlegung (gilt sinngemäß für alle genannten UN-Nummern): Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehörstoffe“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe“ und „Farbzubehörstoffe“ in ein und demselben Versandstück enthalten.
SV 368 (UN 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - BEGRENZTE STOFFMENGE)		Neue SV aufgrund der neuen UN-Nummer 3507: Im Fall von nicht spaltbarem oder spaltbarem freigestelltem Uranhexafluorid muss der Stoff der UN-Nummer 3507 oder 2978 zugeordnet werden.
SV 369 (UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK)	UN-Nummer nicht vorhanden	Neue SV betreffend die neue UN 3507 mit Beschreibung der Anforderungen beim Transport.
SV 370 (UN 0222 - AMMONIUMNITRAT mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes)		Neue SV mit Verweis auf sonstige UN-Nummern-Zuordnung, wenn die Grenzmenge von 0,2% nicht überschritten wird (UN 1942).
SV 371 (UN 3164 - GEGENSTÄNDE UNTER PNEUMATISCHEM DRUCK oder GEGENSTÄNDE UNTER HYDRAULISCHEM DRUCK (mit nicht entzündbarem Gas)		Neue SV besagt, dass unter diese UN-Nummer auch Gegenstände fallen, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.
SV 372 (UN 3508 - KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)		Neue SV aufgrund neuer UN-Nummer; Die Anforderungen in Abhängigkeit von der Energiespeicherkapazität (Angaben in Wh) und vom enthaltenen Elektrolyt (Gefahrgut oder kein Gefahrgut) werden in der SV beschrieben.

<p>SV 373 (UN 1008 BORTRI- FLUORID)</p>		<p>Neue SV: Neutronenstrahlendetektoren, die druckloses Bortrifluorid-Gas enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt....</p> <p>Anm. d. V.: Dürfte wohl nicht allzu viele Firmen betreffen☺</p>
---	--	--

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<p>SV 376 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)</p>	<p>Transporte defekter Lithiumbatterien sind nicht im IMDG-Code geregelt und damit generell verboten.</p>	<p>Der Transport defekter Batterien wird nun in der neuen SV 376 geregelt.</p> <p>Man unterscheidet zwischen defekten Batterien, von denen voraussichtlich keine Gefahr während der Beförderung ausgeht (Transport nach SV 376 i.V.m. der neuen Verpackungsanweisung P908) und solchen, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen (Transport nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde).</p>
<p>SV 377 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)</p>	<p>Transporte von gebrauchten / Abfall- Lithiumbatterien sind nicht im IMDG-Code geregelt und können nur unter den gleichen Bedingungen befördert werden wie neue Batterien.</p>	<p>Neue SV mit Bedingungen für den Transport gebrauchter, nicht defekter Lithiumbatterien in Verbindung mit der neuen Verpackungsanweisung P909.</p>
<p>SV 968 (UN 3509)</p>		<p>Neue SV für die ebenfalls neue UN-Nummer 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT mit dem Hinweis, dass dieser Eintrag im Seeverkehr nicht erlaubt ist. Leere Verpackungen müssen gemäß 4.1.1.11 befördert werden.</p>
<p>SV 970 (UN 3166)</p>		<p>Neue SV für Fahrzeuge mit Antrieb durch brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase oder Brennstoffzellen oder Hybridfahrzeuge. Es wird nun definiert, was unter einem Fahrzeug im Sinne dieses Eintrags zu verstehen ist.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<h3>3.4 Begrenzte Mengen (Limited Quantities)</h3>		
<p>3.4.5.1 Kennzeichen für begrenzte Mengen</p>	<p>Das Kennzeichen wird unter 3.4.5.1 beschrieben.</p>	<p>Die äußeren Dimensionen des Kennzeichens werden nun exakt vorgegeben:</p>  <p>Im Übrigen ändert sich nicht viel, Randlinie muss mindestens 2 mm breit sein und Verkleinerung auf 50 x 50 mm ist auch wie bisher zulässig bei kleinen Versandstücken. Hier wird die Breite der Randlinie jetzt allerdings auf 1 mm festgelegt, dazu gab es bisher keine Festlegung.</p> <p>Übergangsfrist bis 31.12.2016.</p>
<p>3.4.5.2 Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr</p>	<p>Das Kennzeichen für den Luftverkehr wird unter 3.4.5.2 beschrieben.</p>	<p>Hier erfolgt die gleiche Anpassung wie unter 3.4.5.1 mit einer exakten Abbildung mit Größenangaben.</p>  <p>Übergangsfrist bis 31.12.2016.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
3.4.5.3.1 Regelung für Versandstücke, die mit Kennzeichen für den Luftverkehr versehen sind.	Wenn das „Y-Kennzeichen“ angebracht ist, gilt es auch im Seeverkehr als Transport begrenzter Mengen	Die Formulierung wird dahingehend erweitert, dass dies für Versandstücke mit oder ohne den zusätzlichen Gefahrzetteln und Kennzeichen für den Luftverkehr gilt.
3.4.5.3.2 Regelung für Sendungen im Luftverkehr, die zusätzlich das Kennzeichen für begrenzte Mengen nach IMDG-Code aufweisen	Nicht vorhanden; Im IATA-DGR-Handbuch 2014 gab es allerdings schon eine Festlegung, dass zusätzlich zu den IATA/ ICAO- Kennzeichnungen der Versandstücke das IMDG-Code- Kennzeichen für begrenzte Mengen nach Abschnitt 3.4.5.1 (s. oben) angebracht sein darf. Im Luftverkehr wird dies dann einfach ignoriert beim Check.	Neuer Absatz, der dies nun auch für den Seetransport eindeutig regelt: Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.5.1 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrzettel, gelten als den Vorschriften des jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und 3.4.2 entsprechend.
3.4.5.5.3 Plakatierung bei begrenzten Mengen, die auch Meeresschadstoffe sind und 3.4.1.2.5	Die Güterbeförderungseinheiten müssen mit dem Fisch-und-Baum- Kennzeichen gekennzeichnet werden, obwohl auf den Versandstücken kein Kennzeichen erforderlich ist. 3.4.1.2.5 verweist auf 5.3.2.3 bzgl. Kennzeichnung von Beförderung- einheiten	Der Absatz wird gestrichen und der Querverweis auf 5.3.2.3 ebenfalls. Damit muss bei Beförderung begrenzter Mengen kein Fisch-und-Baum-Kennzeichen mehr auf CTUs angebracht werden. In Verbindung mit der Regelung in 2.10.2.7 (siehe oben) ist auch kein Eintrag “MARINE POLLUTANT” in der IMO-Erklärung mehr erforderlich
3.5 Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)		

<p>3.5.4.2 Kennzeichen für freigestellte Mengen</p>	<p>Kennzeichen ist abgebildet und beschrieben</p>	<p>Auch hier werden nun die Außenabmessungen exakt beschrieben:</p>  <p>Übergangsfrist bis 31.12.2016.</p> <p>Anm. d. V.: Interessant sind dann folgende Formulierungen: Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.</p> <p>Find ich schon schwach. Ich hätte erwartet, dass auch der Radius des Kreises und die Strichstärke des „E“ genau angegeben werden und wie viele Striche die Schraffierung haben muss. Wie soll das eine Behörde sonst beanstanden☺. Aber es kommen ja noch Änderungsintervalle.</p>
---	---	--

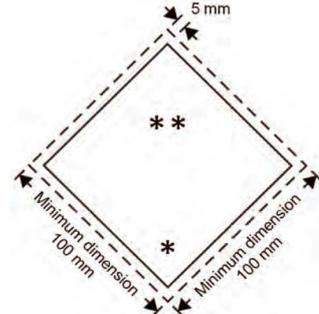
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<p>Teil 4 – Verwendung von Verpackungen und Tanks</p>		
<p>4.1.1.5.2 Verwendung von Zwischenverpackungen</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neuer Absatz: Die Verwendung zusätzlicher Verpackungen innerhalb einer Außenverpackung (z.B. eine Zwischenverpackung oder ein Gefäß innerhalb einer vorgeschriebenen Innenverpackung) ergänzend zu den durch die Verpackungsanweisungen geforderten Verpackungen ist zugelassen, vorausgesetzt, alle entsprechenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3, werden erfüllt und es wird, sofern zutreffend, geeignetes Polstermaterial verwendet, um Bewegungen innerhalb der Verpackung zu verhindern.</p>
<p>4.1.4 P003 Verpackungsvorschrift u.a. für einige Gegenstände wie die UN 1044 Feuerlöscher</p>		<p>Neue Sondervorschrift PP91 Für die UN-Nummer 1044 dürfen große Feuerlöscher auch unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die Vorschriften des Absatzes 4.1.3.8.1.1 bis 4.1.3.8.1.5 werden erfüllt, die Ventile sind durch eine</p>

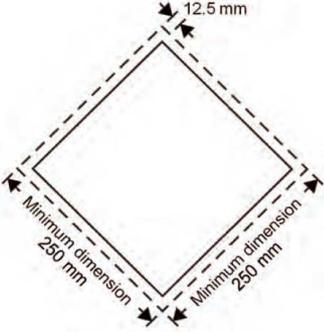
		der Methoden gemäß Unterabschnitt 4.1.6.1.8.1 bis 4.1.6.1.8.4 geschützt und andere auf dem Feuerlöscher angebrachte Ausrüstungen sind geschützt, um eine unbeabsichtigte Auslösung zu verhindern. „Große Feuerlöscher“ im Sinne dieser Sondervorschrift sind die in den Absätzen .3 bis .5 der Sondervorschrift 225 des Kapitels 3.3 beschriebenen Feuerlöscher.
4.1.4 P116 (gilt für Sprengstoffe)	Als Außenverpackung sind bei Säcken aus Kunststoffgewebe nur 5H1-Säcke zulässig. Die PP65 erlaubt für bestimmte UN-Nummern dann auch 5H2 oder 5H3-Säcke	Es werden nun generell 5H1, 5H2 und 5H3-Säcke zugelassen. Die PP65 wird daher gestrichen.
4.1.4 P131 (gilt für Zündeinrichtungen und Sprengkapseln)	Keine Kisten aus Kunststoff als Außenverpackung erlaubt	Nun werden auch Kisten aus starrem Kunststoff der Codierung 4H2 zugelassen.
4.1.4 P137 (gilt für Hohlladungen und Sprengladungen)	Keine Kisten aus Kunststoff als Außenverpackung erlaubt	Nun werden auch Kisten aus starrem Kunststoff der Codierung 4H2 zugelassen.
4.1.4 P208 (gilt für adsorbierte Gase)		Neue Verpackungsanweisung P208 für adsorbierte Gase (neue UN-Nummern siehe oben)
4.1.4 P404 (gilt für pyrophore Stoffe)	1G und 4 G- Außenverpackungen nicht zugelassen	1G und 4G werden nun auch zugelassen Gefäße aus Glas werden als weitere Innenverpackungen zugelassen und die maximale Nettomasse auf 125 kg begrenzt.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
4.1.4 P505 (gilt für UN 3375 - AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig)	Bisherige Verpackungsanweisung ist die P099, d.h. Zulassung der Behörde ist erforderlich.	Neue VA für diesen Stoff, d.h. es ist keine behördliche Zulassung mehr im Einzelfall erforderlich.
4.1.4 P601 (gilt für eine Reihe von Stoffen, meist Klasse 6.1, VG I)	In Absatz (2) sind nur Innenverpackungen aus Metall zugelassen.	Zusätzlich sind auch Innenverpackungen aus Kunststoff erlaubt.
4.1.4 P602 (gilt für eine Reihe von Stoffen, meist Klasse 6.1, VG I)	In Absatz (2) sind nur Innenverpackungen aus Metall zugelassen.	Zusätzlich sind auch Innenverpackungen aus Kunststoff erlaubt.
4.1.4 P650 (gilt für UN 3373)	VA für Biologische Stoffe, Kategorie B.	Das Kennzeichen wird nun auch mit Außenabmessungen abgebildet, inhaltlich aber nichts Neues. 
4.1.4 P805 (gilt für UN 3507 - URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung für die neue UN-Nummer 3507.
4.1.4 P904 (gilt für UN 3245)	VA für genetisch veränderte Organismen.	Das Kennzeichen wird nun auch mit Außenabmessungen abgebildet, inhaltlich aber nichts Neues. 
4.1.4 P908 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Bisher nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung für defekte Lithiumbatterien (siehe auch oben zu SV 376).

4.1.4 P909 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Bisher nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien (siehe auch oben zu SV 377).
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
4.1.4.2 IBC04, IBC05, IBC06, IBC07, IBC08	IBC-Verpackungsanweisungen für feste Stoffe	Nun werden auch wieder die IBC-Bauformen für flüssige Stoffe zugelassen (31er Codierung) Anm. d. V.: Rin in die Kartoffeln, raus aus die Kartoffeln☺. Das wurde mit dem IMDG-Code 35-10 erst geändert, jetzt wieder rückgängig gemacht. Vielleicht mal vorher überlegen?
4.1.4.1 LP903 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung LP903 für Lithiumbatterien.
4.1.4.1 LP904 (gilt für UN 3090, 3091, 3480 und 3481 - Lithiumbatterien)	Nicht vorhanden	Neue Verpackungsanweisung LP904 für defekte Lithiumbatterien.
4.1.9 Radioaktive Stoffe	Abschnitt heißt: Besondere Vorschriften für das Verpacken von Stoffen der Klasse 7	Abschnitt heißt jetzt: Besondere Vorschriften für das Verpacken von radioaktiven Stoffen Neben dieser formalen Änderung gibt es eine Reihe redaktioneller Änderungen, aber auch inhaltliche Ergänzungen, die aber den Rahmen hier sprengen würden, wenn sie alle aufgezählt würden. Daher bei Bedarf bitte im Vorschriftentext nachlesen, wenn Sie mit radioaktiven Stoffen zu tun haben.
4.2.5.2.6 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	Bei den T1 – T22-Tanks heißt es beim Geltungsbereich „...Stoffe der Klassen 3 bis 9.“	Text wird geändert in „...Stoffe der Klassen 1 und 3 bis 9.“
4.2.5.3 – TP32 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	Gilt für UN-Nummern 0331, 0332 und 3375 Die Eignung für eine Beförderung in Tanks muss für alle drei UN-Nummern nachgewiesen werden.	Die Eignung für eine Beförderung in Tanks muss nur noch für die UN 3375 nachgewiesen werden.
4.2.5.3 – TP41 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	Nicht vorhanden	Neue SV für metallorganische Stoffe der UN-Nummern 3393 bis 3399: Die alle zweieinhalb Jahre durchzuführende innere Untersuchung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde entfallen oder durch andere, festgelegte Prüfverfahren ersetzt werden, vorausgesetzt, der ortsbewegliche Tank ist für die ausschließliche Beförderung der metallorganischen Stoffe vorgesehen, denen diese Sondervorschrift zugeordnet ist. Diese Untersuchung ist jedoch erforderlich, wenn die Vorschriften des Absatzes 6.7.2.19.7 erfüllt sind.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 5 – Vorschriften für den Versand		
5.1.2.1 a) Umverpackungen	Keine Vorgabe bezüglich der Schriftgröße	Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss mindestens 12 mm hoch sein. Übergangsfrist bis 01.01.2016.
5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	Enthält Versandvorschriften für radioaktive Stoffe	Es werden einige Fundstellen aktualisiert und die Begriffe Versandstücke und Umverpackungen immer um den Ausdruck „Container“ ergänzt. In 5.1.5.2.1 wird bei den Genehmigungspflichtigen Versandstücken folgendes hinzugefügt: Bei Unterpunkt .1 Bauarten wird ergänzt: gemäß Absatz 2.7.2.3.5.6 freigestellten spaltbaren Stoffen Die Unterpunkte .4 und .5 werden auch hinzugefügt: .4 die Bestimmung der in Absatz 2.7.2.2.1 genannten grundlegenden Radionuklidwerte für einzelne Radionuklide, die in der Tabelle 2.7.2.2.1 nicht aufgeführt sind (siehe Absatz 2.7.2.2.2.1); .5 alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten (siehe Absatz 2.7.2.2.2.2).
5.1.5.4.2 Dokumentation bei freigestellten radioaktiven Versandstücken	Im Beförderungsdokument ist nur anzugeben „UN“ + UN-Nummer und Absender- und Empfängeradresse	Der Absatz wird ergänzt um den Passus: ...und sofern zutreffend, das Identifizierungskennzeichen für jedes Zulassungs-/ Genehmigungszeugnis der zuständigen Behörde (siehe Absatz 5.4.1.5.7.1.7) Zusätzlich wird nun die Einhaltung der folgenden Vorschriften gefordert: .2 sofern zutreffend, die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.6.2, 5.4.1.5.7.1.7, 5.4.1.5.7.3 und 5.4.1.5.7.4; .3 die Vorschriften der Abschnitte 5.4.2 und 5.4.4 sofern anwendbar
5.2.1.3 Kennzeichnung von Bergungsverpackungen	Aufschrift „SALVAGE“ („BERGUNG“) ist erforderlich ohne Größenvorgaben.	Die Aufschrift „SALVAGE“ („BERGUNG“) muss nun auch mindestens 12 mm hoch sein. Übergangsfrist bis 01.01.2016.
5.2.1.5.1 Kennzeichnung von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen	Absender und/oder Empfänger sind auf der Außenseite des Versandstücks anzugeben.	Es wird ein Absatz hinzugefügt: Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einer Identifikation des Absenders und/oder des Empfängers zu kennzeichnen, es sei denn, diese Kennzeichnungen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<p>5.2.1.6.3 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe</p>	<p>Abbildung des Kennzeichens und Beschreibung der Größenvorgabe in Textform (100 x 100 mm, Verkleinerung möglich bei kleinen Versandstücken).</p>	<p>Auch hier wird die Abbildung nun mit Größenangaben versehen. Neu ist, dass die Randlinie mindestens 2 mm breit sein muss.</p>  <p>Übergangsfrist bis 01.01.2017.</p>
<p>5.2.2.2.1.1 Gefahrzettelmuster</p>	<p>Verbale Beschreibung der Gefahrzettelmuster</p>	<p>Neben der Beschreibung wird nun auch eine Abbildung gezeigt mit den Hauptabmessungen.</p>  <p>Im anschließenden Text wird dann beschrieben, dass die 5 mm vom Rand entfernte durchgezogene Linie mindestens 2 mm breit sein muss. Eine Verkleinerung ist nach wie vor zulässig für kleine Versandstücke. Die 2 mm müssen aber auch bei verkleinerten Gefahrzetteln eingehalten werden. Für Gasflaschen gibt es nach wie vor die verkleinerte Variante auf der Flaschenschulter. Die 2-mm-Regelung gilt hier nicht.</p> <p>Übergangsfrist bis 01.01.2017.</p>
<p>5.3.1.1.4.1.1 Anbringungsort der Placards bei Güterbeförderungseinheiten</p>	<p>Frachtcontainer, Sattelanhängern und ortsbewegliche Tanks müssen die Placards an beiden Seiten und an beiden Enden angebracht werden.</p>	<p>Für ortsbewegliche Tanks wird nun ein Satz hinzugefügt, dass diese bei einem Fassungsvermögen von weniger als 3000 Litern lediglich auf zwei gegenüberliegenden Seiten plakatiert oder alternativ mit Gefahrzetteln gekennzeichnet werden müssen.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMD. 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
<p>5.3.1.2.1 Beschreibung der Placards (Großzettel)</p>	<p>Nur verbale Beschreibung der Abmessungen der Placards.</p>	<p>Neben der verbalen Beschreibung wird nun auch an dieser Stelle eine Abbildung hinzugefügt. Inhaltlich aber nicht Neues.</p>  <p>Anm. d. V.: Zum Glück wird hier die Strichstärke der inneren Linie nicht vorgeschrieben. Anderenfalls hätten viele Placards, die ja häufig fest auf ortsbeweglichen Tanks aufgeklebt sind, ausgetauscht werden müssen.</p>
<p>5.3.2.2.1 Kennzeichen für erwärmte Stoffe</p>	<p>Kennzeichen wird abgebildet, die Abmessungen aber nur verbal beschrieben.</p>	<p>Auch hier erfolgt nun eine Ergänzung der Abbildung mit den Abmessungen.</p>  <p>Übergangsfrist bis 31.12.2016.</p>
<p>5.3.2.3 Kennzeichen für Meeresschadstoffe (Fisch-und-Baum-Kennzeichen)</p>	<p>Güterbeförderungseinheiten, die Meeresschadstoffe beinhalten, müssen mit dem Fisch-und-Baum-Kennzeichen gekennzeichnet werden, auch wenn die Versandstücke das Kennzeichen nicht tragen müssen (5 L / 5 kg-Regel).</p>	<p>Der Unterabschnitt wird in 2 Absätze 5.3.2.3.1 und 5.3.2.3.2 gegliedert.</p> <p>In 5.3.2.3.2 wird neu eingeführt, dass an ortsbeweglichen Tanks die Abmessungen auf 10 x 10 cm reduziert werden dürfen, anstelle der 25 x 25 cm, die normalerweise zu nehmen sind.</p>
<p>5.5.3.1.4 Regelung für Kühlmittel wie Trockeneis</p>	<p>Absatz nicht vorhanden</p>	<p>Neuer Absatz: Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, schließen sowohl Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe innerhalb von Versandstücken enthalten, als auch Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete unverpackte Stoffe enthalten, ein.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMDT. 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Straßentankfahrzeugen		
6.2.2 Vorschriften für UN-Druckgefäße	Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 müssen UN-Druckgefäße den Vorschriften dieses Abschnitts, soweit anwendbar, einschließlich der Normen entsprechen.	Es wird eine neuer Satz und eine Bemerkung hinzugefügt: Die Herstellung von neuen Druckgefäßen oder Bedienungsausrüstungen entsprechend einer in den Unterabschnitten 6.2.2.1 und 6.2.2.3 aufgeführten Norm ist nach dem in der rechten Spalte der Tabellen angegebenen Datum nicht mehr zugelassen." Bem. UN-Druckgefäße und Bedienungsausrüstungen, die nach Normen gebaut wurden, die zum Zeitpunkt der Herstellung anwendbar waren, dürfen unter Vorbehalt der Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des IMDG-Codes weiterverwendet werden.
6.2.2 Vorschriften für UN-Druckgefäße		Es werden zahlreiche Verweise auf Normen aktualisiert, hier alle aufzuzählen würde den Rahmen sprengen. Betroffene Hersteller sind hier gefordert.
6.2.2.10 Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt, der beschreibt, wie UN-Flaschenbündel zu kennzeichnen sind.
6.4.2.11 Allgemeine Anforderungen	Nicht vorhanden Die bisherigen Unterabschnitt 6.4.2.11 und 6.4.2.12 werden zu 6.4.2.12 und 6.4.2.13	Neuer Unterabschnitt: Ein Versandstück muss so ausgelegt sein, dass es eine ausreichende Abschirmung bietet, um sicherzustellen, dass unter Routine-Beförderungsbedingungen und mit dem größten radioaktiven Inhalt, für den das Versandstück ausgelegt ist, die Dosisleistung an keinem Punkt der äußeren Oberfläche des Versandstücks die Werte überschreitet, die in den jeweils anwendbaren Absätzen 2.7.2.4.1.2, 4.1.9.1.10 und 4.1.9.1.11 unter Berücksichtigung der Vorschriften in 7.1.4.5.3.3 und 7.1.4.5.5.
6.4.23 Antrag und Beförderungsgenehmigung für radioaktive Stoffe		In diesem Abschnitt gibt es eine Reihe von Detailänderungen, die aber auch hier den Rahmen sprengen würde, wenn ich sie alle aufzählen würde. Die Versender radioaktiver Stoffe müssen sich das bitte im Original ansehen.
6.6.2.2 Beschreibung der Bauartcodierung	Der Code der Großverpackung kann durch den Buchstaben „W“ ergänzt werden.	Der Code der Großverpackung kann durch den Buchstaben „T“ oder „W“ ergänzt werden. „T“ bedeutet Bergungsgroßverpackung, die jetzt erstmalig eingeführt werden.
6.6.5.1.9 Bergungsgroßverpackungen	Nicht vorhanden	Die Bergungsgroßverpackungen werden neu eingeführt. An dieser Stelle werden die Prüfvorschriften beschrieben.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12	IMDG-CODE AMENDMENT 37-14
Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung		
7.1.5 Staucodes	Nicht vorhanden Stauvorschriften werden in Spalte 16 direkt beschrieben	Neuer Abschnitt In der neuen Spalte 16a (siehe oben zu Teil 3) werden die neuen Staucodes angegeben, die an dieser Stelle erläutert werden. Es gibt Staucodes SW 1 bis SW 28. Diese enthalten im Wesentlichen die Informationen, die bisher direkt in der Spalte 16 standen. Z.B. die Hinweise „Frei von Wohn- und Aufenthaltsräumen“ oder „geschützt vor Wärmequellen“. Teilweise wird bei den Codes nur auf weitere Fundstellen verwiesen.
7.1.6 Handhabungscodes	Nicht vorhanden Handhabungsvorschriften werden in Spalte 16 direkt beschrieben	Neuer Abschnitt In der neuen Spalte 16a (siehe oben zu Teil 3) werden neben den Staucodes auch so genannte Handhabungscodes (Handling Codes) neu angegeben. Es gibt die Handhabungscodes H1 bis H4 mit Informationen, die bisher auch schon in Spalte 16 enthalten waren. Dazu gehören z.B. die Informationen „So trocken wie möglich“ (H1) oder „So kühl wie möglich“ (H2).
7.2.4 Trenntabelle	Beschreibt die Unverträglichkeiten beim Zusammenladen verschiedener Güter in einer CTU.	Folgende Änderungen werden in die Tabelle eingearbeitet: Schnittpunkt 2.1 mit 4.3: X durch 2 ersetzt Schnittpunkt 3 mit 4.3: 1 durch 2 ersetzt
7.2.8 Trenncodes	Nicht vorhanden Trennvorschriften werden in Spalte 16 direkt beschrieben	Neuer Abschnitt In der neuen Spalte 16b (siehe oben zu Teil 3) werden die Trenncodes angegeben, die hier an dieser Stelle erläutert werden. Es gibt die Trenncodes SG1 bis SG75.

Liste der neuen UN-Nummern in der Gefahrguttabelle

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16a)	(16b)	(17)
3316		9	-	II	251 340	See SP 251	See SP 340	P901	-	-	-	-	-	-	F-A, S-P	Category A.		-
3316	CHEMICAL KIT or FIRST AID KIT	9		III	251 340	See SP 251	See SP 340	P901	-	-	-	-	-	-	F-A, S-P	Category A.		-
3507	URANIUM HEXAFLUORIDE, RADIOACTIVE MATERIAL, EXCEPTED PACKAGE, less than 0.1 kg per package, non- fissile or fissile-excepted	8	7	I	317 369	0	E0	P805	-	-	-	-	-	-	<u>F-I, S-S</u>	Category A, SW12		See 1.5.1.
3508	CAPACITOR, ASYMMETRIC (with an energy storage capacity greater than 0.3Wh)	9	-	-	372	0	E0	P003	-	-	-	-	-	-	--	Category A		Articles intended to store energy containing positive and negative electrodes comprised of different materials and an electrolyte. Asymmetric capacitors may be transported in a charged state.
3509	PACKAGING DISCARDED, EMPTY, UNCLEANED	9			968	0	E0	-	-	-	-	-	-	-	--	-		This entry shall not be used for sea transport. Discarded packaging shall meet the requirements of 4.1.1.11. Discarded packaging means packagings, large packagings or intermediate bulk containers (IBC), or parts thereof, which have contained dangerous goods, other than radioactive material, which are transported for disposal, recycling or recovery of their material, other than reconditioning, repair, routine maintenance, remanufacturing or reuse, and which have been emptied to the extent that only residues of dangerous goods adhering to the packaging parts are present.
3510	ADSORBED GAS, FLAMMABLE, N.O.S.	2.1	-	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2		-
3511	ADSORBED GAS, N.O.S.	2.2		-	274		E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-V	Category A.		-
3512	ADSORBED GAS, TOXIC, N.O.S.	2.3		-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-U	Category D. SW2		-
3513	ADSORBED GAS, OXIDIZING, N.O.S.	2.2	5.1	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	<u>F-C, S-W</u>	Category D.		-
3514	ADSORBED GAS, TOXIC, FLAMMABLE, N.O.S.	2.3	2.1	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S,-U	Category D. SW2		-
3515	ADSORBED GAS, TOXIC, OXIDIZING, N.O.S.	2.3	5.1	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	<u>F-C, S-W</u>	Category D. SW2		-
3516	ADSORBED GAS, TOXIC, CORROSIVE, N.O.S.	2.3	8	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-U	Category D. SW2		-
3517	ADSORBED GAS, TOXIC, FLAMMABLE, CORROSIVE, N.O.S.	2.3	2.1 8	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2	SG4 SG9	-

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16a)	(16b)	(17)
3518	ADSORBED GAS, TOXIC, OXIDIZING, CORROSIVE, N.O.S.	2.3	5.1 8	-	274	0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-W	Category D. SW2	SG6 SG19	-
3519	BORON TRIFLUORIDE, ADSORBED	2.3	8	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-U	Category D. SW2		Non-flammable, toxic and corrosive gas. Forms dense white corrosive fumes in moist air. Reacts violently with water, evolving hydrogen fluoride, an irritating and corrosive gas apparent as white fumes. In the presence of moisture, highly corrosive to glass and most metals. Much heavier than air (2.35). Highly irritating to skin, eyes and mucous membranes.
3520	CHLORINE, ADSORBED	2.3	5.1 8	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-W	Category D. SW2	SG6 SG19	Non-flammable, toxic and corrosive yellow gas with a pungent odour. Corrosive to glass and to most metals. Much heavier than air (2.4). Highly irritating to skin, eyes and mucous membranes. Powerful oxidant which may cause fire.
3521	SILICON TETRAFLUORIDE, ADSORBED	2.3	8	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-U	Category D. SW2		Non-flammable, toxic and corrosive gas with a pungent odour. Corrosive to metals. In moist air, produces hydrogen fluoride. Much heavier than air (3.6). Highly irritating to skin, eyes and mucous membranes.
3522	ARSINE, ADSORBED	2.3	2.1	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2		Flammable, toxic, colourless gas with a garlic odour. Explosive limits: 3.9% to 77.8%. Much heavier than air (2.8).
3523	GERMANE, ADSORBED	2.3	2.1	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2		Flammable, toxic, colourless gas with a pungent odour. Much heavier than air (2.6)
3524	PHOSPHORUS PENTAFLUORIDE, ADSORBED	2.3	8	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-C, S-U	Category D. SW2		Non-flammable, toxic and corrosive gas with an irritating odour. Reacts with water or moist air to produce toxic and corrosive fumes. Corrosive to glass and to most metals. Much heavier than air (4.3). Highly irritating to skin, eyes and mucous membranes.
3525	PHOSPHINE, ADSORBED	2.3	2.1	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2		Flammable, toxic, colourless gas with a garlic odour. Ignites spontaneously in air. Heavier than air (1.2). Irritating to skin, eyes and mucous membranes.
3526	HYDROGEN SELENIDE, ADSORBED	2.3	2.1	-		0	E0	P208	-	-	-	-	-	-	F-D, S-U	Category D. SW2		Flammable, toxic, colourless gas with a disagreeable odour. Much heavier than air (2.8). Highly irritating to skin, eyes and mucous membranes.